

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates
Herr Ständerat Stefan Engler, Präsident
Bundeshaus, Bern

Bern, 07. Mai 2020

Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) und der Radios Régionales Romandes (RRR) zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien vom 29. April 2020

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren der KVF-S

Sie haben uns freundlicherweise eingeladen, zum Massnahmenpaket des Bundesrats zugunsten der Medien vom 29. April 2020 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Aufgrund der kurzen, uns zur Verfügung gestandenen Zeit konzentrieren wir uns auf die wichtigsten Punkte, die wir als nötig erachten, um die Radiobranche, die einen umfassenden Service public régional bietet, zu fördern.

1. Generelle Bemerkungen zum Massnahmenpaket

VSP und RRR begrüssen den Ausbau der indirekten Presseförderung. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung in der Schweiz auch in Zukunft über leistungsstarke und professionell gemachte Medien aller Gattungen verfügt. Um diesen Zweck zu erreichen, ist die Förderung der Distribution, der Aus- und Weiterbildung und weiterer Dienste, von denen alle Medien profitieren, ein guter Weg.

VSP und RRR begrüssen es ebenso, dass der Bundesrat die Rahmenbedingungen der elektronischen Medien mit verschiedenen Massnahmen verbessern will.

Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass nur jene 13 kommerziellen Radios, die jetzt schon Abgabenanteile erhalten, weiterhin gefördert werden sollen. Für die anderen 19 kommerziellen Radios, die bis jetzt keine Fördermittel erhalten, ist auch im neuen Paket nichts vorgesehen. VSP und RRR sind der Ansicht, dass dieser Plan in Zeiten zurückgehender Werbeeinnahmen zu korrigieren ist und alle Schweizer Privatradios, die einen Service Public-Dienst erfüllen, von indirekten Fördermassnahmen profitieren sollen.

Dies umso mehr, als auch der Printbereich (um rund 20 Mio. CHF) und die Online-Medien (mit 30 Mio. CHF) zusätzlich gefördert werden sollen.

Die Verbände nehmen Kenntnis vom Beschluss des Bundesrates vom 16. April 2020, der SRG ab 2021 jährlich 50 Mio. CHF mehr aus den Abgabeneinnahmen zuzugestehen. Diese Erhöhung wird mit ausfallenden Werbeeinnahmen begründet. Da die SRG nur Radiosponsoring ausstrahlen darf

und keine Radiowerbung, dürfte der Ausfall beim Sponsoring aber sehr klein sein.
Demgegenüber finanzieren sich die Radios ganz oder grösstenteils aus Radiowerbung.

Da der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk der identischen Marktentwicklung unterstehen, aber nach grundsätzlich anderem Modell arbeiten, erwarten die Verbände, dass mit dieser Argumentation alle Branchenteilnehmer von höheren Abgabeneinnahmen profitieren und nicht nur die SRG, Print und die Online-Medien. Aus unserer Sicht ist eine angemessene Förderung für die konzessionierten Radioveranstalter im bundesrätlichen Vorschlag nicht vorhanden.

2. Indirekte Medienförderung (Art 68.1 /c)

Die im VSP und RRR zusammengeschlossenen Privatradios bevorzugen Massnahmen der indirekten Förderung zur Aufrechterhaltung des Leistungsauftrags. Dabei stehen Förderbeiträge für die Distribution, die Nutzungsforschung, die Ausbildung und die Informationsbeschaffung im Vordergrund.

Konkret beantragen VSP und RRR die substantielle Förderung folgender Infrastrukturdienste:

- Distribution
 - Unterstützung der Verbreitung der Radioprogramme über DAB+, auch über die UKW-Abschaltung hinaus; dies analog zur Förderung der Distribution der gedruckten Presse;
 - Mitfinanzierung des UKW-Abbaus als Teil des von der gesamten Branche vereinbarten Migrationsprozess von UKW auf DAB+;
 - Unterstützung der Verbreitung der Radioprogramme über IP, wenn möglich mit einer Branchenlösung;
 - Unterstützung der Infrastruktur für die Sonderberichterstattung in ausserordentlichen Lagen;
- Nutzungsforschung
 - Unterstützung der Kosten für die gemeinsame Nutzungsforschung;
- Ausbildung
 - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, z.B. MAZ und andere journalistische Lehrgänge;
- Informationsbeschaffung
 - Unterstützung der SDA-Kosten (bereits im Medienpaket vorgesehen), allenfalls auch mittels weiterer Beiträge an die SDA, die sie zur verbindlichen Tarifsenkung für die Privatradios einsetzen kann;
 - Unterstützung gemeinsam nutzbarer redaktioneller audiovisueller Dienstleistungen (z.B. das Bundeshausradio).

Diese Massnahmen sollen ebenfalls aus der Unternehmens- und Haushaltsabgabe finanziert werden und zwar mit total 2%.

3. Erhöhung des bisherigen Marktausgleichs (Art. 40)

13 kommerzielle Privatradios in allen Sprachregionen der Schweiz erhalten heute zusammen mit 13 regionalen TV Veranstaltern insgesamt 6% der Einnahmen aus der Unternehmens- und Haushaltsabgabe im Sinn eines Marktausgleichs, was für die erwähnten Radios rund 30 Mio. CHF

beträgt. Dies, weil sie ihren Leistungsauftrag in wirtschaftlich schwächeren Gebieten erfüllen. Dieser Marktausgleich ist seit Jahren zu klein, weil die Werbeeinnahmen gerade in wirtschaftlich schwachen Gebieten zurückgehen. Zudem sollen neue Radios in diese Kategorie dazukommen (siehe Pt. 4).

Weil es sich gezeigt hat, dass die Geschäftsmodelle von TV und Radio verschieden sind, schlagen wir vor, die Einnahmen für TV und Radio neu zu trennen.

Deshalb soll der RTVG-Artikel 40 wie folgt geändert werden: Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen für TV alleine mind. 5 Prozent und für Radio alleine mind. 3 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.

4. Möglichkeit der Umteilung eines Radios ohne Abgabenanteil zu einem Radio mit Abgabenanteil

In Zeiten zurückgehender Werbeumsätze und der daraus folgenden Schwierigkeit, den Leistungsauftrag in einem bestimmten Gebiet zu erfüllen, unterstützen die Radioverbände die Möglichkeit, von einem Radio ohne Abgabenanteil zu einem Radio mit Abgabenanteil umgeteilt zu werden. Damit kann die Privatradiolandschaft in der ganzen Schweiz stabil gehalten werden.

Im VSP betrifft dies aktuell Radio Central. Radio Central bedient heute ein sehr grosses Konzessionsgebiet, das von den Kantonen der Zentralschweiz bis Glarus reicht. Radio Central bekommt heute keinen Zuschuss aus der Abgabe. Dieses grosse Konzessionsgebiet ist auf die Länge nicht mehr wirtschaftlich zu bedienen. Radio Central will sich deshalb auf die Berg- und Randregionen der Zentralschweiz konzentrieren und beantragt einen Leistungsauftrag für diese Region. Im Gegenzug soll Radio Central in die Kategorie der Radios mit Abgabenanteil umgeteilt werden. Der VSP unterstützt den Antrag von Radio Central unter der Voraussetzung, dass die Beträge für die bisherigen Berechtigten nicht gekürzt werden, dass also der Abgabenanteil im RTVG Art. 40 für die Radios erhöht werden muss (siehe auch Pt. 3.).

5. 2+2-Regel (Art. 44)

Die Regel, wonach ein Medienunternehmen nur 2 Radio- und 2 Fernsehkonzessionen haben darf, schränkt die unternehmerische Freiheit in unzulässiger Weise ein und muss aus dem Gesetz gestrichen werden. Die Radioverbände begrüßen den Antrag des Bundesrates.

6. Anträge

Die Radioverbände haben deshalb eine Förderung der bisherigen Radioveranstalter zusammengestellt und als Vorschläge für die verschiedenen RTVG Artikeln formuliert. Wir erlauben uns, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

RTVG aktuell	Anträge VSP	Begründung/Bemerkungen
Art. 10 Werbeverbote 1 Unzulässig ist Werbung für:	Art. 10 Werbeverbote Art 10 / Absatz 1d ersatzlos streichen	Es ist nicht einzusehen, warum allen anderen Mediengattungen politische Werbung erlaubt ist und den

<p>d. politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind;</p>		<p>elektronischen Medien nicht. Mit dem Streichen dieses Absatzes profitiert auch die SRG von mehr Werbeeinnahmen (TV Werbung).</p>
<p>Art. 40 Abgabenanteile</p> <p>1 Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.</p>	<p>Art. 40 Abgabenanteile</p> <p>1 Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen mind. 5% für TV-Veranstalter (alleine) und mind. 3% für Radioveranstalter (alleine) des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.</p>	<p>Eine Aufteilung in TV und Radio macht Sinn, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsmodelle und die Konzessionsgebiete sehr verschieden sind • alle regionalen konzessionierten TVs in der Schweiz Abgabenanteile erhalten; bei den Radios sind es nur 13 Veranstalter • schon heute die Unterstützung für TV bei vielen Veranstaltern an die Obergrenzen (70% resp. 80%) stossen <p>Eine Erhöhung der Radioveranstalter ist begründet, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor allem die nationalen Werbeeinnahmen zunehmend nur noch in Ballungszentren fließen • weil die Anzahl der Veranstalter mit Abgabenanteile erhöht werden soll und damit mehr Radios Geld von der Abgabe erhalten sollen
<p>Art. 44 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen</p> <p>3 Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien vorsehen</p>	<p>Art. 44 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen</p> <p>Absatz 3 ersatzlos streichen</p>	<p>Dies gemäss dem Vorschlag des Bundesrates</p>
<p>Art. 68a Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel</p> <p>1 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:</p>	<p>Art. 68a Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel</p> <p>Neuer Einschub bei 68.1/ c (alle anderen Bezeichnungen verschieben sich):</p>	<p>Analog zur Förderung der Posttaxen bei Print sollen auch die elektronischen Medien eine finanzielle Unterstützung für Verbreitung und andere Bereiche erhalten. Gerade durch die Umstellung von UKW auf DAB+ entstehen den Radios hohe Abbau-</p>

<p>a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b); b. die Unterstützung von Programmen von Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38–42);</p>	<p>c. die Informationsbeschaffung, Forschung, Verbreitung, Ausbildung, Umstellung auf neue Verbreitungstechnologien und für Infrastrukturbereiche von privaten konzessionierten Veranstaltern; diese Unterstützung beträgt mind. 2% der Höhe der Abgabe</p>	<p>kosten. Aber auch im Bereich Ausbildung und Forschung sollen Unterstützungen helfen, die steigenden Kosten auszugleichen.</p>
<p>BAKOM Vorschläge neu 1.5.2020</p>		
<p>Art. 76b Agenturleistungen Das BAKOM kann auf Gesuch hin Nachrichtenagenturen von nationaler Bedeutung, die elektronische Medien mit einem umfassenden Informationsangebot versorgen, finanziell unterstützen.</p>	<p>Art. 76b Agenturleistungen Das BAKOM kann auf Gesuch hin Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung, die elektronische Medien mit einem umfassenden Informationsangebot versorgen, finanziell unterstützen.</p>	<p>Die Versorgung für die Radios soll explizit erwähnt sein.</p>
<p>Art. 76c Digitale Infrastrukturen 1 Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien finanziell unterstützen.</p>	<p>Art. 76c Digitale Infrastrukturen 1 Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien, insbesondere der Radio- und TV-Veranstalter gemäss RTVG Art. 40 und 43 finanziell unterstützen.</p>	<p>Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Infrastrukturen der erwähnten Veranstalter wie z.B. Streamingdienste zeitlich unbegrenzt zu unterstützen.</p>

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren der KVF-S, wenn Sie unsere Anträge bei Ihren Beratungen aufnehmen und stehen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Jürg Bachmann
Präsident
Juerg.bachmann@privatradios.ch
+41 79 600 32 62

Martin Muerner
Vizepräsident
m.muerner@radiobeo.ch
+41 79 310 20 52

Radios Régionales Romandes

Philippe Zahno
Président
philippe.zahno@zahnocommunications.ch
+41 79 459 72 85